

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 7 (1931-1932)
Heft: 22

Artikel: Das Mattersche Infanterie-Explosivgeschoss
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-709617>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Soldat Suisse“
Sitz: Rigistr. 4, Zürich + Interimsverlag - Editeur par intérim: Verlagsdruckerei Aschmann & Scheller, Brunngasse 18, Zürich 1

Erscheint jeden zweiten
Donnerstag

Expedition und Administration (Abonnements et annonces)

Telephon 27.164 Brunngasse 18, Zürich 1 Postscheck VIII 1545

Paraît chaque quinzaine,
le jeudi

Abonnementspreis — Prix d'abonnement: Ohne Versicherung Fr. 6.— pro Jahr (Ausland Fr. 9.—); sans assurance fr. 6.— par an (étranger fr. 9.—).
Insertionspreis — Prix d'annonces: 20 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum — la ligne d'un millimètre ou son espace;
80 Cts. textanschließende Streifeninserate, die zwispaltige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum — Annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich,
Telephon 57.030 und 67.161 (privat)

Rédaction française: 1^{er} Lt. Ed. Notz, 11, rue Charles Giron, Genève
Téléphone 27.705

Das Mattersche Infanterie-Explosivgeschöß

In den letzten Wochen sind Mitteilungen durch die Presse gegangen, das Infanterie-Explosivgeschöß des Herrn Ing. Matter betreffend. Auch die Nr. 20 des «Schweizer Soldat» enthält einen Artikel, dessen Inhalt es nahelegt, so schnell wie möglich zuzugreifen, um sich diese Erfindung zu sichern.

Jedes Ding hat aber verschiedene Seiten, auch das Mattersche Explosivgeschöß. Um die Bäume der Hoffnung, mit diesem Geschöß etwas für unsere Landesverteidigung ungeheuer Wertvolles erwerben zu können, nicht ganz bis in den Himmel wachsen zu lassen, darf hier wohl auf verschiedene Punkte hingewiesen werden, die sehr ernsthaft zu prüfen sind, bevor für das Recht der Fabrikation allein große Summen ausgegeben werden.

1. Die Reklame, die für das kleinkalibrige Explosivgeschöß heute durch Vorführungen in Offiziersgesellschaften gemacht wird, ist sicher auf unrichtigem Wege; sie hat wohl auch nur den Zweck, wie alle Reklamen, den Boden für den Verkauf vorzubereiten. Es wird aber keine Rede davon sein können, irgendeine Erfindung militärischer Art ohne gründliche Prüfung durch die Kriegstechnische Abteilung des Eidg. Militärdepartements, anzukaufen. Unsere K. T. A. ist diejenige Instanz, die allein imstande ist, solche Erfindungen eingehenden Proben unterwerfen und dann entsprechende Anträge stellen zu können. Bloße Zuschauer lassen sich gar zu leicht, in vorliegendem Fall durch den buchstäblichen «Knalleffekt», verblüffen und in ihrem Urteil beeinflussen.

2. In allererster Linie muß geprüft werden, ob das Mattersche Explosivgeschöß auch genügend sicher sei, *sicher für den Schützen* und sicher in seinen Funktionen. Im Jahr 1928 war jedenfalls für den Schützen die Gefahr, daß das vorzeitige Springen eines Geschosses im Gewehrlauf schwer verletzt zu werden, noch sehr groß. Die Gefahr war für ihn fast größer als für das Ziel. Das mag heute besser sein, ob aber die Zünderkonstruktion in dem winzigen Geschöße und der zur Verwendung kommende Sprengstoff eine wirklich genügende Sicherheit schaffen lassen, kann nur durch ausgedehnte Proben festgestellt werden. Der Druck auf das Geschöß von hinten und von den Laufwandungen her und die damit verbundene Erhitzung sind so groß, daß gerade dem Faktor «Sicherheit für den Schützen», kaum zu viel Aufmerksamkeit geschenkt werden kann.

3. Dann ist der Schweizerschütze gewohnt, Munition zu verwenden, die, aus seinem vorzüglichen Gewehr verschossen, eine sehr hohe Präzision ergibt, so daß er sich bei jedem richtig abgegebenen Schuß auch auf einen Treffer verlassen kann. Wie steht es nun bei einem Explosivgeschöß? An Stelle des Bleikernes tritt, wenigstens teilweise, ein nur etwa $\frac{1}{6}$ so schwerer Spreng-

stoff; der Zünder ist ebenfalls leichter als die jetzige Bleifüllung, so daß das ganze Geschöß bedeutend leichter sein muß als das Ordonnanzgeschöß. Fluggeschwindigkeit, Flugweite und Präzision werden also sicher erheblich hinter den Leistungen unserer jetzigen Patrone zurückbleiben; ob die angegebene große Sprengwirkung des Explosivgeschosses ein genügender Ersatz für diese Eigenschaften ist, kann wieder nur durch größere Versuche festgestellt werden.

4. Einen bedeutenden Einfluß auf den Erwerb der Patente und die Fabrikation eines Infanterie-Explosivgeschosses haben sodann die *Herstellungskosten*. Wenn heute unsere Ordonnanzpatrone 15 Rp. kostet, so dürfte eine Patrone mit Explosivgeschöß mindestens viermal mehr kosten; das ist aber nur eine Schätzung, die Kosten können leicht noch erheblich größer werden. Dann wird die Massenfabrication mit Bezug auf die absolut notwendige Genauigkeit der Arbeit sehr große Schwierigkeiten, die auf den Herstellungspreis einen bedeutenden Einfluß ausüben werden, zu überwinden haben.

5. Schließlich sind aber alle hier angeführten Bedenken, wie man so sagt «für die Katz», denn die Staatsverträge betreffend den Landkrieg verbieten die Verwendung von Sprenggeschossen irgendwelcher Art in Gewichten unter 400 Gramm. Die kleine, friedliebende Schweiz darf doch wohl kaum der erste Staat sein, der sich über solche Verträge hinwegsetzt.

Oberst Otter.

Unsere neuen Heerführer Oberstkorpskommandant Guisan

Kommandant des 2. Armeekorps

Zum Oberstkorpskommandanten hat der Bundesrat ernannt Oberstdivisionär *Henri Guisan* in Pully, bisher Kommandant der 1. Division, nunmehr Kommandant des 2. Armeekorps.

Oberstkorpskommandant Henri Guisan, der neue Kommandant des 2. Armeekorps, steht im 58. Altersjahr und ist Bürger von Avenches. Im Dezember 1894 wurde er zum Artillerieleutnant brevetiert, 1904 zum Hauptmann unter Uebertragung des Commandos der Feldbatterie 4. 1908 erfolgte seine Versetzung in den Generalstab, 1909 die Beförderung zum Major. Als solcher führte er von 1913 bis zu der 1916 erfolgten Beförderung zum Oberstleutnant das Jurassierbataillon 24. Als Oberstleutnant in den Generalstab zurückversetzt, wurde er Stabschef der 2. Division und kommandierte interimistisch das Inf.-Regiment 9. 1921 erfolgte die Beförderung zum Obersten und Kommandanten der Infanteriebrigade 5, die er bekanntlich in den ersten seit dem Aktivdienst wieder durchgeführten größten Manövern 1924 im bernischen Seeland führte. Als Oberstdivisionär Sarasin 1926 nach dem Tode von Oberstkorpskommandant Bornand das Kommando des 1. Armeekorps übernahm, war